

# VERHALTENSKODEX

## für die Mitglieder des Gemeinderats

### der Stadtgemeinde Schwaz Präambel

(Vers. HW02 260723) (Vers. MW 251023)

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an alle Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Schwaz in Ausübung ihrer Ämter.

Die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Schwaz geloben, die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen (gem. §28 (1) TGO), ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

In Anlehnung an dieses Gelöbnis soll dieser Kodex eine Handlungsanleitung für die Gemeinderatsmitglieder darstellen, die ihnen das Erkennen und Vermeiden eines gesetzwidrigen Verhaltens erleichtern und sie in ihrem Handeln und Tun leiten soll. Er soll demnach auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Korruption leisten. Die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats tragen dafür mit ihrem Handeln eine besondere Verantwortung.

Sie treffen Entscheidungen unter Bedachtnahme der Werte: Mitarbeiterorientierung – Bürgerorientierung – Wirtschaftlichkeit – Nachhaltigkeit.

## Grundsätze

Die Mitglieder des Gemeinderats verpflichten sich den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Transparenz, der Objektivität und fairen Behandlung, der Integrität sowie der Verantwortlichkeit.

**Die Rechtsordnung ist Grundlage, Maßstab und Grenze des Handelns.** Die Mitglieder des Gemeinderats haben sich gesetzeskonform zu verhalten und rechtswidrige Beschlüsse und Weisungen zu unterlassen.

**Sofern keine Verschwiegenheitsverpflichtung entgegensteht, gilt eine transparente und nachvollziehbare Arbeitsweise.** Notwendige Informationen zur gemeinsamen Entscheidungsfindung sind zeitgerecht und adäquat zur Verfügung zu stellen („So transparent wie möglich, so verschwiegen wie notwendig.“)

**Unbefangenheit ist Grundsatz einer sachlichen und effizienten Bearbeitung von Anliegen bzw. in allen Entscheidungsfindungen.**

**Entscheidungen sind nach sachlichen Kriterien zu treffen.** Die Vermeidung des Eindrucks jemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen ist oberste Prämisse des Handelns. Dazu gehören unsachliche Sprache, unangebrachte persönliche Bemerkungen sowie diskriminierende Äußerungen, Handlungen und Pauschalurteile.

**Die Mitglieder des Gemeinderats haben darauf zu achten, respektvoll, anständig und fair miteinander und mit anderen umzugehen und die persönliche Integrität jeder und jedes Einzelnen zu wahren.** Es besteht kein Raum für Beleidigungen, Diskriminierungen und Belästigungen, weder aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung noch aufgrund von Beeinträchtigungen oder politischer Gesinnung.

**Die respektvolle Zusammenarbeit in Stadtrat und Gemeinderat ist auch über die Grenzen der politischen Gesinnung und fraktionellen Zugehörigkeit zum besten Wohle der Stadt zu fördern und von allen Beteiligten zu unterstützen.**

**Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre politische Funktion und Verantwortung gewissenhaft wahrzunehmen** und bei allen Handlungen und Entscheidungen darauf zu achten das Wohl der Stadt zu fördern und einen materiellen, wie auch immateriellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

**Die Stadt Schwaz sowie alle Gemeinderatsmitglieder lehnen Korruption strikt ab;** sie tragen in ihrem Aufgabenbereich dazu bei, dass korruptes Verhalten keinen Platz hat. Sie kennen die wesentlichen strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen.

**Die Mitglieder des Gemeinderats pflegen einen achtsamen Umgang mit Geschenken und Vorteilen.** Es wird dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Bestechlichkeit und Vorteilsnahme im Strafgesetzbuch verwiesen. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes und Ehrenbekundungen/-geschenke sind dabei ausgenommen.

*Die Annahme von Geschenken und Vorteilen zur Weitergabe an Dritte (Vermittlerfunktion) durch einzelne GR Mitglieder im Namen der Stadtgemeinde ist ohne Zustimmung des Stadtrates untersagt. (ev. streichen – Anzengruber?)*

**Bei Sponsoring (Geld oder geldwerte Leistungen) ist die Unabhängigkeit zu beachten.** Sponsoring scheidet aus, wenn eine Beeinflussbarkeit entsteht. Eine hohes Maß an Transparenz und Offenheit sind dabei geboten.

**Interessenskonflikte sind zu vermeiden.** Es können jedoch Situationen auftreten, in denen persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit den Interessen der Stadt Schwaz in Konflikt geraten (könnten). Diese Situationen erfordern einen offenen und transparenten Umgang, um auch nur den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

**Ist ein Stadtrats- oder Gemeinderatsmitglied in einer Angelegenheit befangen, hat es seine Befangenheit selbst wahrzunehmen.** Die Mitglieder des Gemeinderats sind für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen ihrer Befangenheit und die Folgen eines unsachlichen Vorgehens selbst verantwortlich. Im Zweifel hat das Kollegialorgan Stadtrat bzw. Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt (§29 (3) TGO).

**Mitglieder des Gemeinderats haben auf mögliche Interessens-kollisionen** zwischen ihrer beruflichen Tätigkeit oder einem Engagement im Vereinswesen und der Ausübung ihres Amtes **zu achten** und eine etwaige Befangenheit von sich aus wahrzunehmen.

**Alle zwei Jahre besteht eine Selbstauskunft über die berufliche Situation und eventueller Nebenbeschäftigungen/Engagements der Stadt- und Gemeinderatsmitglieder.** Dafür stellt die Stadt Schwaz einen Transparenzfragebogen bereit, der auf der städtischen Homepage veröffentlicht wird.

Gemeinderatsmitglieder nehmen von Aussagen Abstand, die Mitarbeiter:innen in der Stadtverwaltung diskreditieren und/oder den Ruf schädigen.

**In sozialen Medien ist das Urheberrecht zu achten** und verwendete Copyrights in Beiträgen sind zu verwenden.